

## Das Inquisitionsverfahren als zeitgenössische Errungenschaft – Teil 2\*

*Stud. iur. Louisa Voigt, Münster\*\**

|                                                                                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>IV. Würdigung .....</b>                                                                     | <b>37</b> |
| 1. <b>Offizialprinzip, Untersuchungsgrundsatz und Prinzip der materiellen Wahrheit .....</b>   | 37        |
| 2. <b>Schutz des Beschuldigten durch Unterteilung in General- und Spezialinquisition .....</b> | 38        |
| 3. <b>Keine Unmittelbarkeit .....</b>                                                          | 38        |
| 4. <b>Fehlende Öffentlichkeit .....</b>                                                        | 39        |
| 5. <b>Keine Rechtsmittel .....</b>                                                             | 39        |
| 6. <b>Umfassende Information vs. Willkür und psychologische Überforderung .....</b>            | 39        |
| 7. <b>Beweisrecht .....</b>                                                                    | 41        |
| a) <b>Beweismittel des germanischen Rechts .....</b>                                           | 41        |
| b) <b>Beweismittel des Inquisitionsverfahrens .....</b>                                        | 42        |
| aa) <b>Geständnisbeweis und die Folter als Geständniserzwingungsmittel .....</b>               | 42        |
| (1) <b>Ursprünge und Zweck der Folter .....</b>                                                | 43        |
| (2) <b>Indizienlehre als Festlegung der Voraussetzungen der Folter .....</b>                   | 43        |
| (3) <b>Durchführung der Folter .....</b>                                                       | 44        |
| (4) <b>Absicherung des erfolgterten Geständnisses .....</b>                                    | 45        |
| bb) <b>Zeugenbeweis .....</b>                                                                  | 45        |
| c) <b>Würdigung .....</b>                                                                      | 46        |
| aa) <b>Abkehr von Reinigungseid, Gottesurteilen und Zweikampf .....</b>                        | 46        |
| bb) <b>Abhängigkeit von Geständnissen und Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung .....</b>      | 46        |
| cc) <b>Rechtssicherheit und Schutz vor richterlicher Willkür .....</b>                         | 48        |
| dd) <b>Würdigung des Zeugenbeweises .....</b>                                                  | 48        |
| ee) <b>Stellung des Beschuldigten als Prozessobjekt .....</b>                                  | 49        |
| ff) <b>Keine freie richterliche Beweismittelwürdigung .....</b>                                | 49        |
| <b>V. Fazit .....</b>                                                                          | <b>50</b> |

\* Teil 1 ist in Ausgabe 6/2023 erschienen.

\*\* *Louisa Voigt* ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Münster und als Stud. Hilfskraft in einer Wirtschaftskanzlei in Münster beschäftigt. Der Beitrag ist im Rahmen einer Seminararbeit in dem Seminar „Strafprozessrecht“ von Prof. Dr. Michael Heghmanns und Prof. Dr. Jörg Arnold entstanden. Besonderer Dank gilt Prof. Dr. Michael Heghmanns und Julius Schewe für hilfreiche Anmerkungen und die hervorragende Betreuung.

#### IV. Würdigung

Zu untersuchen bleibt, inwiefern die Vereinigung der Prozessrollen des Anklägers, Ermittlers, Verteidigers und weitgehend auch des Urteilenden in einer richterlichen Hand als eine zeitgenössische Errungenschaft anzusehen ist und welche Schwächen dieses Charakteristikum des Inquisitionsverfahrens mit sich brachte.

##### 1. **Offizialprinzip, Untersuchungsgrundsatz und Prinzip der materiellen Wahrheit**

In erster Linie stellt das Inquisitionsverfahren insofern eine Errungenschaft gegenüber dem bisher in Deutschland praktizierten Strafverfahren dar, als es die Verfahrensgrundsätze des Offizialprinzips, des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Instruktionsmaxime und des Prinzips der materiellen Wahrheit als wesentliche Neuerungen etablierte.<sup>1</sup>

Wie bereits dargelegt war die Verbrechenverfolgung im Inquisitionsverfahren nach dem Offizialprinzip eine staatliche Aufgabe. Dadurch, dass die Strafverfolgung nun bei Vorliegen eines Verdachts einer Straftat von Amts wegen erfolgte und die amtliche Verbrechenverfolgung eingeführt wurde, war die Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr von der Erhebung einer privaten Klage durch den Verletzten oder dessen Angehörige abhängig. Daher ermöglichte die Einführung des Offizialprinzips aus zeitgenössischer Perspektive die Einleitung eines Strafverfahrens unabhängig von dem Willen und den Möglichkeiten des Opfers, eine Klage zu erheben, und gewährleistete somit die Gleichheit der Strafverfolgung.<sup>2</sup> Als elementares Verfahrensprinzip hat es sich bis heute gehalten (vgl. § 152 Abs. 1 StPO).<sup>3</sup>

Aus zeitgenössischer Perspektive waren auch die Erforschung der Wahrheit und die Ermittlung der Einzelheiten des Sachverhalts Errungenschaften für das Strafprozessrecht, da sie die Abkehr von der bloßen Schuld- oder Unschuldseststellung durch formale Beweismittel im germanischen Recht ermöglichten und so die Wahrheitsfindung ins Zentrum stellten.<sup>4</sup> Instruktionsmaxime (bzw. der Untersuchungsgrundsatz) und das Prinzip der materiellen Wahrheit haben sich als inquisitorische Elemente ebenfalls im heutigen Strafverfahren erhalten. Nach dem in § 244 Abs. 2 StPO normierten Amtsermittlungsgrundsatz ist das Gericht in der Hauptverhandlung verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen ohne Bindung an Anträge oder Erklärungen der Prozessbeteiligten zu erforschen.<sup>5</sup> Entgegen dem engen Wortlaut des § 244 Abs. 2 StPO gilt der Amtsermittlungsgrundsatz über die Hauptverhandlung hinaus für sämtliche Verfahrensabschnitte.<sup>6</sup> Ebenso besteht das Ziel des Strafprozesses in der Erforschung der materiellen Wahrheit.<sup>7</sup> Schon im Inquisitionsverfahren war das Gericht nach dem Untersuchungsgrundsatz verpflichtet, von Amts wegen selbstständig den Tatvergang aufzuklären und nach der materiellen Wahrheit zu forschen.<sup>8</sup> Damit gehören auch die Instruktionsmaxime und das Prinzip der materiellen Wahrheit zu zentralen Errungenschaften für ein modernes Strafverfahren.

---

<sup>1</sup> Ebenso *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 17.

<sup>2</sup> So auch *Ambos*, Jura 2008, 586 (591).

<sup>3</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 152 Rn. 2; *Peters*, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2016, § 152 Rn. 21.

<sup>4</sup> Ebenso *Trusen*, ZRG KA 74 (1988), 168.

<sup>5</sup> *Eisenberg*, Beweisrecht, Rn. 1; *Krehl*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 27; *Frister*, in: SK-StPO, Bd. 4, 6. Aufl. 2024, § 244 Rn. 10.

<sup>6</sup> *Becker*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Großkommentar, Bd. 6, 27. Aufl. 2019, § 244 Rn. 39.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 1981, 1719 (1722); *Krehl*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 28; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 15 Rn. 3.

<sup>8</sup> Vgl. unter III. 2. in Teil 1 = *Voigt*, ZJS 2023, 1234 (1243).

## 2. Schutz des Beschuldigten durch Unterteilung in General- und Spezialinquisition

Zwar schützte die Unterteilung des Inquisitionsverfahrens in eine General- und Spezialinquisition den Beschuldigten vor voreiligen Ermittlungen gegen seine Person<sup>9</sup>, jedoch war diese Trennung sehr unscharf und wurde zudem im Laufe der Zeit gänzlich aufgehoben.<sup>10</sup> Nachdem die General- und Spezialinquisition durch ein einheitliches Ermittlungsverfahren ersetzt worden war, hatte der Richter die alleinige Befugnis über den Beginn, die Durchführung, den Abschluss und das Ergebnis der Untersuchung, was zu einem „Übermaß an richterlicher Ermessensfreiheit“ führte.<sup>11</sup> Mithin stellte die Unterteilung in General- und Spezialinquisition keine bleibende Errungenschaft dar.

## 3. Keine Unmittelbarkeit

Das Institut der Aktenversendung, das später bei dem Zustandekommen des Urteils im Inquisitionsverfahren eine bedeutende Rolle spielte, stellte zunächst eine Errungenschaft dar, weil damit ein Kontrollmechanismus geschaffen wurde, der von keiner Initiative der Parteien abhing.<sup>12</sup> Zudem lag die Aktenversendung nach *Ignor* im Interesse des Richters, der Rechtsgelehrten und des Beschuldigten.<sup>13</sup> Für die Gerichte bedeutete die Aktenversendung eine Entlastung, da sich die Richter in Zweifelsfällen bei der Entscheidung schwerwiegender Fragen der Hilfe Rechtskundiger bedienen konnten. Ferner konnten die Rechtsgelehrten, an die die Akten versendet wurden, ihre Lehren in die Praxis einbringen und so Einfluss auf die Fortbildung des Strafprozesses durch die Strafrechtswissenschaft nehmen. Schließlich durfte auch der Beschuldigte darauf hoffen, dass die juristischen Gelehrten eine für ihn günstigere Entscheidung treffen würden.

Problematisch an einem solchen Vorgehen ist demgegenüber das Fehlen der Unmittelbarkeit der richterlichen Kenntnisaufnahme von den Urteilsgrundlagen, da die juristischen Fakultäten der Universitäten lediglich aufgrund der in den Akten festgehaltenen Ermittlungsergebnisse entschieden, ob sich der Beschuldigte in dem konkreten Fall strafbar gemacht hatte oder ob die Voraussetzungen der Folterung vorlagen. Somit hatten die Rechtsgelehrten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung keinerlei persönlichen Kontakt zu den Beschuldigten oder den vernommenen Zeugen.<sup>14</sup> Die Aktenversendung führte nach *Mittermaier* dazu, dass „der erkennende Richter auf den Grund der von einer anderen Richterperson aufgenommenen Protocolle sein Urtheil fällt“.<sup>15</sup> Da die auswärtigen Spruchkörper, bei denen die Richter Rat einholten, lediglich auf Grundlage der ihnen geschickten Akten eine Entscheidung zu treffen hatten, konnten die Richter den Akteninhalt nach ihrem Belieben bestimmen und somit mittelbar auf die Entscheidung der Rechtsverständigen Einfluss nehmen.<sup>16</sup>

Von der für das Inquisitionsverfahren kennzeichnenden Mittelbarkeit der richterlichen Kenntnisaufnahme von den Urteilsgrundlagen hat sich das moderne Strafverfahren durch die Einführung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes abgekehrt. Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit muss das Gericht

---

<sup>9</sup> Vgl. unter III. 3. in Teil 1 = *Voigt*, ZJS 2023, 1234 (1244).

<sup>10</sup> *Armbrüster*, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen, Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag von den Anfängen einer Verteidigertätigkeit in Deutschland bis zum Ende der Weimarer Zeit, 1980, S. 95.

<sup>11</sup> *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, S. 112.

<sup>12</sup> Ebenso *Dezza*, Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit, 2017, S. 55.

<sup>13</sup> Zum Ganzen *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 108.

<sup>14</sup> Ebenso *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 155; *Löhr*, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht, 1972, S. 27.

<sup>15</sup> *Mittermaier*, Deutsches Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafverfahren, Bd. 1, 4. Aufl. 1845, S. 210.

<sup>16</sup> Ähnlich *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 155; *Löhr*, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht, 1972, S. 30.

die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung unmittelbar selbst vornehmen (formelle Unmittelbarkeit) und stets das tatnächste Beweismittel verwenden (materielle Unmittelbarkeit).<sup>17</sup>

#### 4. Fehlende Öffentlichkeit

Hinsichtlich des endlichen Rechtstages ist festzuhalten, dass es sich dabei zwar um eine öffentliche Gerichtssitzung handelte. Sie ist jedoch aufgrund ihrer Formstrenge eine bloße „Fiktion des Gerichtsverfahrens“<sup>18</sup> gewesen und somit nicht mit der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung im heutigen Strafverfahren vergleichbar.<sup>19</sup> Der endliche Rechtstag bildete auch keine Grundlage der Urteilsfindung.<sup>20</sup> Im Gegensatz dazu liefert die Hauptverhandlung im modernen Strafverfahren nach Maßgabe des § 261 StPO die alleinige Grundlage der Entscheidungsfindung, die damit auch der Kontrolle durch die (Medien-)Öffentlichkeit zugänglich ist. Folglich hat sich das heutige Strafverfahren insoweit eindeutig vom Inquisitionsprozess distanziert.

#### 5. Keine Rechtsmittel

Des Weiteren konnte ein im Wege des Inquisitionsverfahrens gefällttes Urteil aufgrund des Appellationsverbots nicht überprüft werden. Dadurch war es dem Beschuldigten verwehrt, das gegen ihn ergangene Urteil durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen. Demgegenüber kennt die Strafprozessordnung für das heutige Strafverfahren die Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 304 ff. StPO) gegen richterliche Beschlüsse und Verfügungen sowie der Berufung (§§ 312 ff. StPO) und/oder der Revision (§§ 333 ff. StPO) gegen Urteile der Strafgerichte.

#### 6. Umfassende Information vs. Willkür und psychologische Überforderung

Schließlich stellt sich die Frage, welche Stärken und Schwächen die herausragende Stellung des Richters als Ankläger, Ermittler, Verteidiger und größtenteils auch Urteilender mit sich brachte.

Ein Vorteil der uneingeschränkten Verfahrensherrschaft bestand darin, dass sich der Richter vollumfänglich informieren konnte.<sup>21</sup> Die Durchführung eines Geheimverfahrens konnte ihren Beitrag zu einer effektiven Wahrheitserforschung leisten, da die Inquisition ohne jegliche Behinderung durch die Prozessbeteiligten, insbesondere durch den Verletzten oder Verdächtigen, ermitteln konnte. Auf der anderen Seite führte die Geheimheit des Verfahrens zu völliger Intransparenz, da sich praktisch das gesamte Verfahren hinter verschlossenen Türen abspielte<sup>22</sup> und der Richter den Prozess ganz nach seinem Belieben gestalten konnte. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die vollumfassende Verfahrensherrschaft des Richters die Gefahr eines Machtmissbrauchs und der Willkür<sup>23</sup> mit sich brachte.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu kritisieren, dass allein der Richter befugt war, ein Strafverfahren einzuleiten, und somit das Vorliegen der erforderlichen Verdachtslage auch nur einmal durch ihn kontrolliert wurde. Davon hat sich das heutige Strafverfahren durch die Einführung des

---

<sup>17</sup> Beulke, JA 2008, 758.

<sup>18</sup> Eb. Schmidt, ZRG GA 83 (1966), 239 (241).

<sup>19</sup> So auch Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 61; Eb. Schmidt, ZRG GA 83 (1966), 239 (241).

<sup>20</sup> Vgl. Löhr, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht, 1972, S. 27 f.

<sup>21</sup> Ebenso Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 17 Rn. 3.

<sup>22</sup> Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 79.

<sup>23</sup> Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 154.

durch § 151 StPO i.V.m § 152 Abs. 1 StPO begründeten Anklagegrundsatzes, wonach die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch eine von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Anklage bedingt ist,<sup>24</sup> klar abgegrenzt. Der Anklagegrundsatz stellt sicher, dass ein Beschuldigter erst dann den Belastungen eines gerichtlichen Strafverfahrens ausgesetzt wird, wenn das Vorliegen eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts durch zwei Instanzen kontrolliert wurde. Zunächst muss die Staatsanwaltschaft bei der Anklageentscheidung nach § 170 Abs. 1 StPO und anschließend das Gericht im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses nach § 203 StPO prüfen, ob die erforderliche Verdachtslage gegeben ist.<sup>25</sup> Neben der Gewährleistung einer doppelten Kontrolle strebt der Anklagegrundsatz einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis nach einem ausreichenden Schutz des Beschuldigten vor willkürlicher Strafverfolgung einerseits und dem Interesse an einer effektiven Strafverfolgung andererseits an. Die Einführung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft gehört daher zu den wichtigsten Errungenschaften des reformierten Strafprozesses.<sup>26</sup>

Darüber hinaus hatte der Richter bei Einleitung des Inquisitionsverfahrens keinen konkreten Tatvorwurf festzulegen. Dadurch war das Gericht nicht an die Klärung eines bestimmten Vorwurfs gebunden und konnte das Verfahren über den Anklagegegenstand hinaus beliebig ausweiten, was ein enormes Willkürpotenzial mit sich brachte. Für das Ermittlungsverfahren hat sich diese Offenheit noch bis heute erhalten. Demgegenüber ist nach § 155 Abs. 1 StPO der Umfang der gerichtlichen Untersuchung in persönlicher und sachlicher Hinsicht begrenzt, sodass das Gericht stets an die Klärung des in der staatsanwaltschaftlichen Anklage bezeichneten Prozessgegenstandes gebunden ist.<sup>27</sup>

Überdies unterlagen die Auswahl und Anwendung der Ermittlungsmaßnahmen ausschließlich dem Ermessen des Richters, sodass der Inquisit der „fast schrankenlosen Gewalt des untersuchenden Richters“<sup>28</sup> ausgeliefert wurde und somit das gesamte Verfahren von der Person des Richters abhing.<sup>29</sup>

Außerdem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die gleichzeitige Übernahme der anklagenden, ermittelnden, verteidigenden und urteilenden Tätigkeit durch den Richter auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit hatte. Die Vereinigung mehrerer Prozessrollen dürfte zu psychologischer Überforderung<sup>30</sup> und Befangenheit<sup>31</sup> des Richters geführt haben, da er das Inquisitionsverfahren nicht nur selbst eingeleitet, sondern auch sämtliche Ermittlungsergebnisse gesammelt hatte. Infolgedessen wurde die gerechte und neutrale Einstellung des Richters zu dem Angeklagten in erheblicher Weise beeinträchtigt, sodass er auch nicht mehr unbefangen darüber urteilen konnte, ob der Beschuldigte tatsächlich überführt war,<sup>32</sup> und keine neutrale Stellung<sup>33</sup> gegenüber dem Beschuldigten einnahm. Nach *Eb. Schmidt* war die psychologische Überforderung des Richters unvermeidlich, da „sich nur ein mit unmenschlichen Fähigkeiten ausgestatteter Richter bei seiner Entscheidungsfunktion

<sup>24</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 151 Rn. 1; *Peters*, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2016, § 151 Rn. 1.

<sup>25</sup> *Heghmanns*, Strafverfahren, 2014, Rn. 185.

<sup>26</sup> So auch *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2022, § 34 Rn. 16.

<sup>27</sup> *Heghmanns*, Strafverfahren, 2014, Rn. 612; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 40 Rn. 12.

<sup>28</sup> *Zachariae*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips, 1846, S. 91.

<sup>29</sup> So auch *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 155.

<sup>30</sup> *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 17 Rn. 3; *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, 2. Aufl. 1964, Rn. 347; *Sellert*, in: FS Scupin, 1973, S. 161 (178).

<sup>31</sup> *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, S. 111; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 13 Rn. 2.

<sup>32</sup> *Ranft*, Strafprozeßrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 276.

<sup>33</sup> *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, S. 111.

von den suggestiven Einflüssen seiner eigenen angreifenden und ermittelnden Tätigkeit freihalten konnte“.<sup>34</sup> Auch nach *Zachariae* stieß der Richter bei der Übernahme jeglicher Prozessfunktion an die Grenzen seiner menschlichen Möglichkeiten.<sup>35</sup> Die psychologische Überforderung und Befangenheit des Richters führte somit dazu, dass die Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Urteilspruchs viel größer war als die eines Freispruchs.<sup>36</sup>

Der moderne Strafprozess hat sich durch die Einführung verschiedener Verfahrensprinzipien vom „klassischen“ Inquisitionsverfahren abgekehrt, um die fehlende Neutralität, psychologische Überforderung und Befangenheit des Richters zu überwinden. In erster Linie garantieren die Prinzipien des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) und der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG) Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten.<sup>37</sup> Diese Neutralitätspflicht konnte der Richter im Inquisitionsverfahren durch die Übernahme der anklagenden, ermittelnden, verteidigenden und urteilenden Tätigkeit aus den bereits erwähnten Gründen nicht erfüllen.

Zusätzlich gilt im heutigen Strafverfahren das Prinzip der Unschuldsvermutung (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK), wonach der Beschuldigte bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig angesehen wird.<sup>38</sup> Wie bereits erwähnt war der Richter im Inquisitionsverfahren durch die Wahrnehmung verschiedener Prozessrollen und die dadurch entstandene psychologische Überforderung dazu verleitet, den Beschuldigten eher für schuldig als unschuldig anzusehen.

## 7. Beweisrecht

Ein weiteres Charakteristikum des Inquisitionsverfahrens bestand in seinem starren Beweisrecht. Gleichwohl bildeten sie aus zeitgenössischer Sicht zunächst einmal einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem tradierten germanischen Recht.

### a) Beweismittel des germanischen Rechts

Eid, Gottesurteil und Zweikampf waren die formalen Beweismittel des germanischen Rechts,<sup>39</sup> die dazu dienten, die Schuld oder Unschuld des der Tat Verdächtigen festzustellen.<sup>40</sup>

Der Reinigungseid eröffnete dem Angeklagten die Möglichkeit, sich von dem Tatvorwurf zu befreien, indem er mit einem Eid bekräftigte, dass die gegen ihn erhobene Klage und Anschuldigungen unzutreffend waren. Abhängig von der Bedeutung der Sache waren zusätzlich Eideshelfer heranzuziehen, die keine Tatzeugen waren, sondern lediglich die Glaubwürdigkeit des Eides des Angeklagten durch ihren eigenen Eid beschworen.<sup>41</sup> Mithin bekräftigte der Reinigungseid nicht bestimmte Einzel-

<sup>34</sup> *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, 2. Aufl. 1964, Rn. 347.

<sup>35</sup> *Zachariae*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips, 1846, S. 140.

<sup>36</sup> *Armbrüster*, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen, Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag von den Anfängen einer Verteidigertätigkeit in Deutschland bis zum Ende der Weimarer Zeit, 1980, S. 164.

<sup>37</sup> BGH, Beschl. v. 9.5.2012 – 2 StR 620/11, Rn. 4 (juris).

<sup>38</sup> *Heghmans*, Strafverfahren, 2014, Rn. 217; *Fischer*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 135 f.

<sup>39</sup> *Biener*, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 137; v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 107; *Schild*, Alte Gerichtsbarkeit, Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl. 1985, S. 154.

<sup>40</sup> *Sellert*, in: FS Scupin, 1973, S. 161 (165 f.).

<sup>41</sup> *E. Peters*, Geschichte der Peinlichen Befragung, 2. Aufl. 2003, S. 70; *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 22; *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 86 ff.

heiten der Aussage, sondern lediglich die Glaubwürdigkeit und Unschuld des Angeklagten.<sup>42</sup> Ausgeschlossen war dieses Beweismittel, wenn der Täter auf frischer Tat erwischt wurde.<sup>43</sup>

Durch Gottesurteile sollte die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten Gott überlassen werden.<sup>44</sup> Dieses Verfahren konnte auf verschiedene Weise erfolgen, wie beispielsweise im Wege der Kaltwasserprobe. Dabei wurde der gefesselte Verdächtige ins Wasser geworfen und galt als unschuldig, wenn er unterging bzw. als schuldig, wenn er oben schwamm.<sup>45</sup>

Das Beweismittel des Zweikampfes wird teilweise ebenfalls als Gottesurteil klassifiziert und bestand darin, dass die beteiligten Parteien einen vom Gericht angeordneten Zweikampf ausfochten.<sup>46</sup> Wenn der Beklagte den Kampf gewann, galt er als unschuldig.<sup>47</sup>

## b) Beweismittel des Inquisitionsverfahrens

Dem Inquisitionsverfahren lag eine gesetzliche Beweislehre zugrunde, nach der der Richter den Beschuldigten nur verurteilen durfte, wenn bestimmte vorgeschriebene Beweise vorlagen. Die gesetzlichen Beweisregeln gaben dem Richter also klare Anweisungen darüber, wann er eine Tatsache als erwiesen anzusehen hatte.<sup>48</sup> Als Beweismittel kamen ausschließlich Zeugenaussagen und das Geständnis des Beschuldigten in Betracht. Nach der Beweisregel des Art. 22 CCC<sup>49</sup> i.V.m. Art. 67 CCC<sup>50</sup> durfte eine Verurteilung des Beschuldigten nur auf Grundlage eines glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten oder einer Überführung durch das Zeugnis von zwei oder drei glaubwürdigen guten Zeugen aus eigener Wahrnehmung erfolgen.<sup>51</sup>

### aa) Geständnisbeweis und die Folter als Geständniserzwingungsmittel

Das Geständnis des Beschuldigten hatte im Inquisitionsverfahren einen sehr hohen Stellenwert und galt als Garantie für die Erforschung der materiellen Wahrheit.<sup>52</sup> Damit nahm das Geständnis, die „Königin des Beweises“ (regina probationum), innerhalb der Beweishierarchie den höchsten Rang ein, sodass dem Zeugenbeweis nur eine subsidiäre Bedeutung zukam und das gesamte Inquisitions-

<sup>42</sup> Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 64; ausführlich zum Reinigungsseid mit Eidshelfen: v. Kries, Der Beweis im Strafprozess des Mittelalters, 1878, S. 1 ff.

<sup>43</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 22; Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 64.

<sup>44</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 23 mit weiteren Beispielen für Gottesurteile; Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 64.

<sup>45</sup> Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 23.

<sup>46</sup> E. Peters, Geschichte der Peinlichen Befragung, 2. Aufl. 2003, S. 70.

<sup>47</sup> Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 89.

<sup>48</sup> Vgl. Jerouschek, GA 1992, 493 (497); Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 45 Rn. 42.

<sup>49</sup> Art. 22 CCC: „[...] dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen, oder beweisung [...] beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung“, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 41.

<sup>50</sup> Art. 67 CCC: „Item so eyn missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhaftigen guten Zeugen, die von eynem waren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechten volnfarn vnd geurtheylt werden.“, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 61.

<sup>51</sup> Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 414; Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 208; Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 130 f.; v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 209.

<sup>52</sup> Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 67; van Dülmen, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 6. Aufl. 2014, S. 36.

verfahren auf die Erlangung des Geständnisses zugeschnitten war.<sup>53</sup> Nach Art. 69 CCC sollte sich das Gericht sogar im Falle zweier übereinstimmender Zeugenaussagen darum bemühen, zusätzlich ein Geständnis des Beschuldigten herbeizuführen, das jedoch dann nicht erfoltert werden durfte.<sup>54</sup>

### (1) Ursprünge und Zweck der Folter

Im Zuge des wachsenden Interesses an der Erlangung des Geständnisses des Beschuldigten gewann auch die Folter immer mehr an Bedeutung. Die Folter hatte sich seit Ende des zwölften Jahrhunderts in Deutschland etabliert und war seither verbreitet.<sup>55</sup> Sie blieb lange Zeit allein dem Ermessen der Richter überlassen und unterlag keinerlei gesetzlichen Regelungen. Erst durch die Carolina im Jahr 1532 wurde die Folteranwendung gesetzlich normiert und an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft, um eine stärkere Kontrolle zu gewährleisten.<sup>56</sup>

Abgesehen von der großen Bedeutung des Geständnisses ist die Etablierung der Folter im Inquisitionsverfahren auf verschiedene weitere Faktoren zurückzuführen. In erster Linie hatten die Menschen seinerzeit eine andere Auffassung von Körper und Seele. Demnach ist der Körper bloß als summenhafte Zusammensetzung von Leib und Gliedern empfunden worden, sodass durch die Folter auch nur einzelne Glieder betroffen wurden und nicht der ganzheitliche Mensch oder seine Seele.<sup>57</sup> Außerdem herrschte eine andere Haltung zum Körperschmerz vor, da es für die meisten Menschen in jener Zeit fast schon normal war, während des Lebens mit Schmerzen konfrontiert zu werden, die in ihrer Häufigkeit, Dauer und Intensität weit über das hinausgingen, was die heutige Gesellschaft als normal empfindet.<sup>58</sup>

Das oberste Ziel der Folter bestand in der Erlangung des die „Wahrheit“ garantierenden Geständnisses, sodass die Folter auch als „Wahrheitserforschungsmittel“ galt.<sup>59</sup> Anwendbar war sie auf alle Verdächtigen, denen ein schweres Delikt vorgeworfen wurde. Ausgenommen waren lediglich Irre, Kranke, Jugendliche, Alte und schwangere Frauen.<sup>60</sup>

### (2) Indizienlehre als Festlegung der Voraussetzungen der Folter

Grundsätzlich durfte es zur Anwendung der Folter erst kommen, wenn weder ein ausreichender Zeugenbeweis vorlag noch der Beschuldigte freiwillig ein Geständnis ablegte.<sup>61</sup> Weiterhin setzte die Folteranwendung nach Art. 20 CCC „redlich anzeygen der mißthat“<sup>62</sup> voraus, d.h. nach heutiger Terminologie war der hinreichende Tatverdacht<sup>63</sup> erforderlich. Davon durfte das Gericht ausgehen,

---

<sup>53</sup> E. Peters, Geschichte der Peinlichen Befragung, 2. Aufl. 2003, S. 73; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 106.

<sup>54</sup> Eigene neudeutsche Übersetzung, vgl. Art. 69 CCC, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 61.

<sup>55</sup> Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Folter Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 74.

<sup>56</sup> van Dülmen, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 6. Aufl. 2014, S. 29.

<sup>57</sup> Boehm, ZStW 61, 300 (378 f.).

<sup>58</sup> Boehm, ZStW 61, 300 (379); Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 63.

<sup>59</sup> Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 67; E. Peters, Geschichte der Peinlichen Befragung, 2. Aufl. 2003, S. 80; van Dülmen, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 6. Aufl. 2014, S. 29.

<sup>60</sup> van Dülmen, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 6. Aufl. 2014, S. 36.

<sup>61</sup> Kindhäuser/Schumann, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2022, § 34 Rn. 11; Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 208.

<sup>62</sup> Zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 40.

<sup>63</sup> Geppert, Jura 2015, 143 (152); Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Straf-

wenn entweder ein Zeuge die Tat selbst bekundete oder zwei Zeugen eine „genugsame anzeigung“, nach heutigem Verständnis ein Indiz, beweisen konnten.<sup>64</sup> Mithin wurde die Folteranwendung von dem Vorliegen bestimmter Indizien für die Täterschaft des Verdächtigen abhängig gemacht.<sup>65</sup>

Die Aufnahme der Indizienlehre in die Carolina diente dazu, die Folter zu beschränken.<sup>66</sup> Nach ihr wurde in erster Linie zwischen allgemeinen Indizien, die sich auf alle Straftaten bezogen, und besonderen Indizien, die sich nur auf bestimmte Verbrechen bezogen, unterschieden.<sup>67</sup> Die allgemeinen Indizien wurden wiederum dahingehend differenziert, ob sie allein oder nur zusammen mit anderen Indizien die Folter rechtfertigten. Allein genügte es zum Beispiel im Falle des Tatvorwurfs des Mordes nach Art. 33 CCC, wenn der Beschuldigte zur Tatzeit mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen wurde (Art. 29 CCC<sup>68</sup>), wohingegen zum schlechten Ruf des Verdächtigen (Art. 25 CCC<sup>69</sup>) noch weitere Indizien hinzutreten mussten.

Sofern danach überzeugende Indizien für die Täterschaft des Verdächtigen sprachen, konnte er gefoltert werden. Stellte sich jedoch im Nachhinein heraus, dass der Verdächtige ohne ausreichende Indizien gefoltert worden war, war das unrechtmäßig erfolgte Geständnis unwirksam und durfte daher nicht als Urteilsgrundlage verwertet werden.<sup>70</sup> Mithin bestand in diesem Fall ein umfassendes „Beweisverwertungsverbot“.<sup>71</sup>

### (3) Durchführung der Folter

Die Entscheidung über das Maß und den Umfang der Folter lag wiederum im alleinigen Ermessen eines „guten vernünftigen Richters“, der abzuwägen hatte, wie häufig und in welcher Stärke der Beschuldigte zu foltern war.<sup>72</sup> Allgemein wurde die Folter geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.<sup>73</sup> Lediglich der Richter, zwei Schöffen, ein Schriftführer und gegebenenfalls ein Arzt waren anwesend. Die eigentliche Ausführung der Folter lag in den Händen des Scharfrichters.<sup>74</sup>

Zwar konnte die Folterung auf verschiedene Weise erfolgen, jedoch sollte grundsätzlich in drei Stufen vorgegangen werden. In der ersten Stufe wurde die Folter durch eine Vorstellung der Folterinstrumente zunächst angedroht (sog. Territion). Konnte der Beschuldigte durch den bloßen Anblick der Folterwerkzeuge noch nicht zu einem Geständnis bewegt werden, ging der Scharfrichter in die zweite Stufe über, in der der Beschuldigte entkleidet und ihm Daumen- und Beinschrauben angelegt wurden. Gestand der Beschuldigte weiterhin nicht, schritt der Scharfrichter zur letzten Stufe über,

---

rechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 208.

<sup>64</sup> Vgl. Art. 23 CCC, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 41.

<sup>65</sup> *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 62.

<sup>66</sup> *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (242).

<sup>67</sup> Vgl. Art. 25 f. zu den allgemeinen Indizien, Art. 33 ff. CCC zu den besonderen Indizien, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 47 ff.

<sup>68</sup> Zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 45.

<sup>69</sup> Zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 42.

<sup>70</sup> *Koch*, in: FS Rüping, 2008, S. 393 (397); *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 209; vgl. Art. 20 CCC, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 40.

<sup>71</sup> *Koch*, in: FS Rüping, 2008, S. 393 (397).

<sup>72</sup> *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 208; *van Dülmen*, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 6. Aufl. 2014, S. 31.

<sup>73</sup> *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 79.

<sup>74</sup> *van Dülmen*, Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 6. Aufl. 2014, S. 31.

der „peinlichen Befragung“, die sich wiederum in drei Grade gliederte. Im ersten Grad wurden Finger und/oder Beine zwischen zwei Eisenplatten gelegt und zusammengepresst. Der zweite Schritt bestand im Aufziehen auf eine Leiter. Dabei wurde der Inquisit auf eine Leiter gelegt, an den Füßen festgebunden und schließlich mit hinter dem Rücken zusammengebundenen Armen nach oben gezogen. Im letzten Grad der peinlichen Befragung wurde der Beschuldigte auf einem Bock sitzend ausgepeitscht und sein Körper mit glühenden Fackeln, Schwefel und Feuer verbrannt.<sup>75</sup>

Sofern der Beschuldigte alle Stufen und Grade der Folterung überstanden hatte, ohne ein Geständnis abzulegen, galt er als unschuldig. Dies bedeutete jedoch nicht, dass er für die Folter und die damit verbundenen Schmerzen entschädigt wurde. Im Gegenteil, der Unschuldige wurde von der Gesellschaft gemieden und musste schwören, wegen der Folter keine Rache zu üben.<sup>76</sup>

#### (4) Absicherung des erfolgten Geständnisses

Wenn der Beschuldigte jedoch durch die Folter zur Ablegung eines Geständnisses bewegt werden konnte, bedurfte das erfolgte Geständnis einer darüberhinausgehenden Absicherung. Aufgrund der großen Bedeutung, die dem Geständnis in Bezug auf die Wahrheitsfindung zugesprochen wurde, musste es ein weiteres Mal außerhalb der Folter wiederholt werden (Ratifizierung des Geständnisses).<sup>77</sup> Darüber hinaus war das Geständnis zu verifizieren, d.h. das Gericht musste es auf seine Wahrheit hin sorgfältig überprüfen und kontrollieren, ob in der Schilderung der Einzelheiten der Tat „solche warheyt befunden wirdt, die keyn vnschuldiger also sagen vnnd wissen kundt“<sup>78</sup>. Sofern der Angeklagte sein Geständnis widerrief oder sich weigerte, das unter der Folter abgelegte Geständnis zu wiederholen, konnte er allerdings erneut gefoltert werden.<sup>79</sup>

#### bb) Zeugenbeweis

Abgesehen von einem Geständnis war es möglich, den Beschuldigten durch Zeugenaussagen zu überführen. Wurde seine Täterschaft durch mindestens zwei glaubwürdige Zeugen bekundet, galt dies als ganzer Beweis („beweisung“), wohingegen die Aussage eines Tatzeugen lediglich einen halben Beweis („eyn halb beweisung“) erbrachte.<sup>80</sup> Ferner mussten die Zeugen von gutem Leumund<sup>81</sup> sein und durften nur über Tatsachen aus ihrem eigenen Wissen aussagen, sodass Zeugen vom Hörensagen nicht zugelassen waren.<sup>82</sup> Das den Zeugen verhörende Gericht sollte mit Personen besetzt

<sup>75</sup> Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 63; Schild, *Alte Gerichtsbarkeit, Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, 2. Aufl. 1985, S. 160, 162; van Dülmen, *Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 6. Aufl. 2014, S. 31 f.

<sup>76</sup> Piel, in: FS T.Fischer, 2018, S. 1193 (1198); van Dülmen, *Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 6. Aufl. 2014, S. 33.

<sup>77</sup> Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 67; E. Peters, *Geschichte der Peinlichen Befragung*, 2. Aufl. 2003, S. 89; Sellert/Rüping, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Bd. 1, 1989, S. 209; van Dülmen, *Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 6. Aufl. 2014, S. 33; vgl. Art. 56 CCC, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 57 f.

<sup>78</sup> Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 67; vgl. Art. 60 CCC, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 59.

<sup>79</sup> Schild, *Alte Gerichtsbarkeit, Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, 2. Aufl. 1985, S. 160; Sellert/Rüping, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Bd. 1, 1989, S. 209; vgl. Art. 57 CCC, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 58.

<sup>80</sup> Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 62.

<sup>81</sup> Unter „gutem Leumund“ ist im Inquisitionsverfahren der gute Ruf oder das hohe Ansehen einer Person in der Gesellschaft zu verstehen.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 65 f. CCC, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*

sein, die über ausreichende Sachkunde und Verstand hinsichtlich der Zeugenvernehmungen verfügten, und die Aussagen sorgfältig darauf prüfen, ob sie konstant und inhaltlich schlüssig waren. Überdies war der Zeuge in seiner Gestik und Mimik genau zu beobachten.<sup>83</sup>

### c) Würdigung

#### aa) Abkehr von Reinigungseid, Gottesurteilen und Zweikampf

Zunächst war das Beweisrecht des Inquisitionsverfahrens aus zeitgenössischer Perspektive eine Errungenschaft, weil die Beweisführung mit Tatzeugen und Geständnis die Abkehr von den irrationalen Beweismitteln des Reinigungseides, Gottesurteils und Zweikampfes des alten Rechts bedeutete. Das Beweissystem des Germanischen Rechts hatte sich als ineffektiv erwiesen, um die tatsächlichen Umstände der Tat aufzudecken und den Täter zu überführen.<sup>84</sup> Dies lässt sich damit begründen, dass die Ablegung des Reinigungseides von der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen abhing und die Gottesurteile untauglich waren, um die Einzelheiten des Sachverhalts aufzuklären.<sup>85</sup> Nach *Mittermaier* war die Unzuverlässigkeit des Reinigungseides auf den Ansehensverlust der Religion zurückzuführen, da sich die Menschen immer weniger für die religiöse Bedeutung der Ablegung eines Reinigungseides interessierten und infolgedessen die Angeklagten häufig falsch die Unwahrheit der Anschuldigungen beschworen.<sup>86</sup> Mithin konnte dem Reinigungseid angesichts des ausufernden Verbrechertum nicht mehr vertraut werden<sup>87</sup> und erwies sich bei der Bekämpfung wachsender Massenkriminalität als ungeeignet. Darüber hinaus dienten der Reinigungseid, das Gottesurteil und der Zweikampf nicht der Aufklärung des konkreten Falls und der Bildung einer eigenen Überzeugung durch das Gericht. Stattdessen lag die Verantwortung allein bei den Parteien, die Beweise für ihre Behauptungen vorzulegen. Das Gericht hatte lediglich die Aufgabe zu prüfen, ob die klägerische oder beklagte Partei den Beweis gemäß den vorgeschriebenen Formen erbracht hatte. Somit verfügte das Gericht über keine Möglichkeit, sich eine gegensätzliche Ansicht zu bilden oder selbst Beweise zu sammeln.<sup>88</sup> Demzufolge waren der Geständnis- und Zeugenbeweis im Vergleich zu Reinigungseid, Gottesurteilen und Zweikampf wesentlich geeignetere Beweismittel, um den wahren Tathergang aufzuklären.

#### bb) Abhängigkeit von Geständnissen und Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung

Auf der anderen Seite führte die gesetzliche Beweislehre des Inquisitionsverfahrens zu einer enormen Abhängigkeit von der Ablegung eines Geständnisses durch den Beschuldigten. Dies hängt damit

---

(Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 60.

<sup>83</sup> Vgl. Art. 71 CCC: „So nun das selbig peinlich gericht mit personen, die solche kuntschafft rechtmessiger weiß zu verhören geschickt vnd verstendig seind, besetzt ist, so soll der richter [...] mit fleiß verhören vnd sunderlich eygentlich auffmercken, ob der zeug inn seiner sage würd wanckelmütig vnd vnbestendig erfunden, solch vmbestende, vnd wie er den zeugen inn eusserlichen geberde vermerckt zu dem handel auffschreiben.“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 62.

<sup>84</sup> Ebenso *Schmitt*, Die richterliche Beweismittelwürdigung im Strafprozess, 1992, S. 108.

<sup>85</sup> Ähnlich *Schmitt*, Die richterliche Beweismittelwürdigung im Strafprozess, 1992, S. 108.

<sup>86</sup> *Mittermaier*, Handbuch des peinlichen Processes, mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und bairischen Criminalgesetzgebung, Bd. 2, 1812, S. 421 f.

<sup>87</sup> *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 73.

<sup>88</sup> Vgl. *Glaser*, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess, 1883, S. 2 f.

zusammen, dass die Aussagen zweier Tatzeugen von gutem Leumund nur selten verfügbar waren<sup>89</sup> und eine Verurteilung allein aufgrund von Indizien nach dem starren Beweisrecht unzulässig war.<sup>90</sup> Abgesehen von der begrenzten Verfügbarkeit eines hinreichenden Zeugenbeweises stieß man aufgrund der damaligen Verkehrsverhältnisse und Transportmittel auf erhebliche praktische Probleme bei der Beweisführung, sobald Ermittlungen außerhalb des unmittelbaren gerichtlichen Machtbereichs durchzuführen waren.<sup>91</sup> Trotz dieser Hürden wurden sie in einigen Fällen dennoch vorgenommen. Beispielsweise hat der Rat von Braunschweig zwischen 1338 und 1350 den Rat von Hildesheim gebeten, Verbrecher zu befragen, ob sie möglicherweise Komplizen hätten, für die Braunschweig sich interessieren könnte.<sup>92</sup> Ungeachtet dessen lag es weiterhin im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung, solche Ermittlungen nach Möglichkeit zu vermeiden, und man fokussierte sich daher auf den Beschuldigten als das „bequemste Beweismittel“. Mithin entwickelte sich ein Interesse daran, den Beschuldigten zur Ablegung eines Geständnisses zu bewegen.<sup>93</sup>

Die Abhängigkeit von der Ablegung eines Geständnisses durch den Beschuldigten führte zwangsläufig zu einer verstärkten Folteranwendung, was fatale Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung hatte. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass wahrscheinlich jeder Verdächtige unter den Qualen der Folter die vorgeworfene Tat gesteht und somit häufig auch Unschuldige ein Falschgeständnis ablegten.<sup>94</sup> Zwar musste das erfolgte Geständnis außerhalb der Tortur ratifiziert und verifiziert werden, jedoch drohte dem Beschuldigten eine erneute Folterung, sofern er die Wiederholung des Geständnisses verweigerte. Daher waren auch die erforderliche Ratifizierung und Verifizierung des Geständnisses untaugliche Mittel, um der Gefahr falscher Selbstbezeichnungen zu begegnen.<sup>95</sup>

Darüber hinaus war die Folter nach *Mittermaier* hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen.<sup>96</sup> In Fällen, in denen man aufgrund fehlender Zeugenaussagen auf die Ablegung eines Geständnisses angewiesen war, hänge der Ausgang des Strafverfahrens und die Verurteilung des Verdächtigen von dessen Konstitution, Gewohnheit und der Fähigkeit zum Ertragen körperlicher Übel ab.<sup>97</sup> Ein abgehärteter Mensch überstehe die Schmerzen der Folter leichter und könne daher, auch wenn er schuldig war, einer Verurteilung entkommen.<sup>98</sup> Auf der anderen Seite könne derjenige Verdächtige, der das Erdulden von Schmerzen nicht gewohnt ist, zur Ablegung eines Geständnisses gezwungen werden, obwohl er unschuldig war.<sup>99</sup> *Bauer* sprach in diesem Zusammenhang zutreffend von einer

---

<sup>89</sup> *Schild*, Alte Gerichtsbarkeit, Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl. 1985, S. 160; *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 132.

<sup>90</sup> *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 132.

<sup>91</sup> Vgl. *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 73; *Wohlers*, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 50.

<sup>92</sup> *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 73.

<sup>93</sup> So auch *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 73.

<sup>94</sup> Ebenso *Gmür/Roth*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl. 2018, Rn. 329; *Schmitt*, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 108, 132.

<sup>95</sup> Ebenso *Heghmanns*, Strafverfahren, 2014, Rn. 17.

<sup>96</sup> *Mittermaier*, Handbuch des peinlichen Processes, mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und baierischen Criminalgesetzgebung, Bd. 2, 1812, S. 158.

<sup>97</sup> *Mittermaier*, Handbuch des peinlichen Processes, mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und baierischen Criminalgesetzgebung, Bd. 2, 1812, S. 158.

<sup>98</sup> *Mittermaier*, Handbuch des peinlichen Processes, mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und baierischen Criminalgesetzgebung, Bd. 2, 1812, S. 158 f.

<sup>99</sup> *Mittermaier*, Handbuch des peinlichen Processes, mit beständiger vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts, und der Bestimmungen der französischen, österreichischen, preussischen und baierischen

„doppelten Zweckwidrigkeit“ der Folter. Diese bestünde darin, dass die Folter einerseits zu unverdienter Bestrafung Unschuldiger und andererseits zu unverdientem Freispruch Schuldiger führe.<sup>100</sup>

#### cc) Rechtssicherheit und Schutz vor richterlicher Willkür

Ungeachtet der Tatsache, dass die starren Beweisregeln und die Indizienlehre zur Legitimation der Folter führten, boten diese Elemente des Inquisitionsverfahrens gleichzeitig auch Rechtssicherheit und Schutz vor richterlicher Willkür.<sup>101</sup> In diesem Zusammenhang wurde das Ermessen des Richters einerseits durch das Erfordernis zweier Tatzeugen oder eines Geständnisses für die Verurteilung<sup>102</sup> und andererseits durch die Indizienlehre hinsichtlich der Entscheidung über die Anwendung der Folter eingeschränkt. Demzufolge hatte der Richter durch das starre Beweisrecht des Inquisitionsverfahrens klare Anweisungen darüber, wann er den Beschuldigten zu verurteilen hatte und wann nicht. Zudem gab die Indizienlehre dem Richter eindeutige Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen er die Folter einsetzen durfte. Auf der anderen Seite führten die starren Beweisregeln jedoch auch dazu, dass es unmöglich war, die Besonderheiten des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen.<sup>103</sup>

#### dd) Würdigung des Zeugenbeweises

Zudem durften im Inquisitionsverfahren Zeugenaussagen nur als Urteilsgrundlage verwendet werden, wenn die Zeugen aus eigenem Wissen und eigener Wahrnehmung aussagten. Die Beweisführung mit Zeugen vom Hörensagen war also keinesfalls möglich.<sup>104</sup> Demgegenüber stellt der Zeuge vom Hörensagen im heutigen Strafverfahren nach herrschender Meinung<sup>105</sup> eine zulässige Beweisperson dar, die in diesem Zusammenhang auch mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 StPO vereinbar ist, jedoch einen deutlich geringeren Beweiswert besitzt. Zwar berichtet der Zeuge vom Hörensagen lediglich von den Erzählungen anderer, jedoch spricht trotzdem für seine Zulässigkeit als Beweisperson, dass auch der Zeuge vom Hörensagen letztlich eigene Wahrnehmungen bekundet.<sup>106</sup> Mithin führte die Unzulässigkeit eines Zeugen vom Hörensagen im Inquisitionsverfahren dazu, dass die Möglichkeiten eines Zeugenbeweises noch stärker eingeschränkt wurden und erneut alles von der Erlangung eines Geständnisses durch den Beschuldigten abhing.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Richter schon im Inquisitionsverfahren die Aufgabe hatte, die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen zu beurteilen. In Bezug auf das heutige Strafverfahren geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen „zum Wesen richterlicher Rechtsfindung“<sup>107</sup> gehöre und ausschließlich „das Recht und die Pflicht des Tatrichters“<sup>108</sup> sei, weshalb der geltende Strafprozess in dieser Hinsicht einen Teilaspekt des Inquisitionsverfahrens übernommen hat.

---

Criminalgesetzgebung, Bd. 2, 1812, S. 159 f.

<sup>100</sup> Bauer, Grundsätze des Criminalprocesses, 1805, § 191 (S. 296 f.).

<sup>101</sup> Schmitt, Die richterliche Beweismwürdigung im Strafprozess, 1992, S. 78

<sup>102</sup> Schmitt, Die richterliche Beweismwürdigung im Strafprozess, 1992, S. 133.

<sup>103</sup> Ebenso Schmitt, Die richterliche Beweismwürdigung im Strafprozess, 1992, S. 81.

<sup>104</sup> Vgl. unter b) bb).

<sup>105</sup> BGH NJW 1969, 196 (197); BGH NJW 1989, 3291 (3292); Diemer, in: KK-StPO, 9. Auf. 2023, § 250 Rn. 10; Kreicker, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2016, § 250 Rn. 42.

<sup>106</sup> Ebenso Kreicker, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2016, § 250 Rn. 44.

<sup>107</sup> BGH NJW 1955, 1644.

<sup>108</sup> BGH NJW 1952, 1064.

### ee) Stellung des Beschuldigten als Prozessobjekt

Wenn kein hinreichender Zeugenbeweis geführt werden konnte, konnte der Richter bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Wege der Folter gegen den Inquisiten vorgehen. Dementsprechend kam dem Beschuldigten keine Subjektstellung innerhalb des Inquisitionsverfahrens zu<sup>109</sup> und er hatte die Stellung eines bloßen Prozessobjekts.<sup>110</sup> Der Inquisitionsprozess lieferte den Beschuldigten nach *Zachariae* der „fast schrankenlosen Gewalt des Inquirenten“<sup>111</sup> aus, da er keinerlei Möglichkeiten hatte, auf den Fortgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen sowie sich der Anwendung der Folter zu entziehen.

Im Gegensatz dazu wird der Beschuldigte im heutigen Strafverfahren als vollwertiges Prozesssubjekt einer gerichtlichen Untersuchung angesehen und ist mit eigenständigen Rechten ausgestattet.<sup>112</sup> Konnte der aussagepflichtige Beschuldigte im Inquisitionsverfahren zur Ablegung eines Geständnisses und somit zur Mitwirkung an seiner eigenen Überführung gezwungen werden, so hat er im modernen rechtsstaatlichen Strafverfahren nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO ein Schweigerecht. Ferner darf nach dem *nemo-tenetur*-Grundsatz (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) niemand gezwungen werden, mit eigenen Angaben an seiner Überführung mitzuwirken.<sup>113</sup> Damit wurde durch die Aussagefreiheit des Beschuldigten ein wichtiger Gegenpol zu dem auf Aussagepflicht und Folter gegründeten Inquisitionsprozess geschaffen.

Insgesamt liegt in der Objektstellung des Beschuldigten im Inquisitionsverfahren eine grundlegende Schwäche. Demgegenüber bedeutete die Anerkennung der Stellung des Beschuldigten als vollwertiges Prozesssubjekt eine elementare Errungenschaft des modernen Strafverfahrens.<sup>114</sup>

### ff) Keine freie richterliche Beweiswürdigung

Ein weiterer Kritikpunkt am Inquisitionsverfahren bestand in dem Fehlen einer freien Beweiswürdigung. Zwar ermöglichte das Beweisrecht des Inquisitionsverfahrens im Vergleich zum alten Beweisrecht erstmals eine Beweiswürdigung durch den Richter, jedoch war der Richter durch die strengen Beweisregeln in seiner Überzeugungsbildung nicht frei. Im Gegenteil, falls ein Geständnis nicht erlangt werden konnte und insbesondere die vorhandenen Indizien nicht ausreichten, um die Anwendung der Folter zu rechtfertigen, musste der Richter den Angeklagten selbst gegen seine persönliche Überzeugung freisprechen.<sup>115</sup> Gleichzeitig war der Richter verpflichtet, auch wenn er persönlich von der Unschuld des Angeklagten überzeugt war, ihn schuldig zu sprechen, sofern die Schuld des Angeklagten nach Anwendung der Beweisregeln als nachgewiesen galt.<sup>116</sup>

Weiterhin konnte der Beschuldigte im Inquisitionsverfahren nicht allein aufgrund von Indizien verurteilt werden, sondern lediglich seine Folterung konnte auf Indizien gestützt werden.<sup>117</sup> Wie

---

<sup>109</sup> Wohlers, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, 1994, S. 50.

<sup>110</sup> Ranft, Strafprozeßrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 276; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 18 Rn. 1.

<sup>111</sup> *Zachariae*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips, 1846, S. 91.

<sup>112</sup> Heghmanns, Strafverfahren, 2014, Rn. 216; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, 2. Aufl. 1964, Rn. 99.

<sup>113</sup> BVerfG NJW 1981, 1431; Heghmanns, Strafverfahren, 2014, Rn. 229; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 25 Rn. 1.

<sup>114</sup> Ebenso Kudlich, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2016, 2. Aufl. 2023, Einleitung Rn. 282.

<sup>115</sup> v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 229.

<sup>116</sup> Piel, in: FS T. Fischer, 2018, S. 1193 (1198).

<sup>117</sup> Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 166.

bereits dargelegt, durfte die Folter beispielsweise im Falle des Tatvorwurfs des Mordes zur Erzwingung eines Geständnisses eingesetzt werden, wenn der Täter zur Tatzeit mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden war. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts begann man damit, auch eine Verurteilung allein aufgrund von Indizien, ohne Anwendung der Folter zur Erlangung eines Tatgeständnisses, zuzulassen.<sup>118</sup> Die Legitimation der Verurteilung aufgrund von Indizien war darauf zurückzuführen, dass die im Wege des Inquisitionsverfahrens zu erforschende Wahrheit nicht mehr als absolute Wahrheit verstanden und der Wahrheitsbegriff in eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit umdefiniert wurde.<sup>119</sup> Dadurch konnte ein Urteil nunmehr auch aufgrund von Indizien ergehen, da diese ausreichten, um ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit zu erforschen.<sup>120</sup>

Ausgehend von der Tatsache, dass es ohnehin nicht möglich ist, die absolute Wahrheit über eine Tat herauszufinden, lässt sich schlussfolgern, dass die Folter häufig eine unnötige und menschenunwürdige Qual für den Beschuldigten darstellte, die man durch eine vorzeitige Verurteilung auf Grundlage der Indizien hätte vermeiden können. Mithin stellten das Fehlen einer freien richterlichen Beweiswürdigung und die damit einhergehende Unzulässigkeit eines Indizienbeweises als Urteilsgrundlage erhebliche Schwächen des Inquisitionsverfahrens dar.

## V. Fazit

Das Inquisitionsverfahren führte die Strafverfolgung von Amts wegen ein und ermöglichte durch die Beweisführung mit Geständnis- und Zeugenbeweis die Abkehr von den irrationalen Beweismitteln des Reinigungseides, der Gottesurteile und des Zweikampfes. Daher stellte das Inquisitionsverfahren zweifellos einen Fortschritt zu dem vorher praktizierten Strafverfahren dar. Darüber hinaus waren die Etablierung des Officialprinzips, des Untersuchungsgrundsatzes und des Prinzips der materiellen Wahrheit sowohl aus zeitgenössischer Perspektive als auch für das heutige Strafverfahren Errungenschaften, da diese inquisitorischen Elemente auch noch den modernen Strafprozess kennzeichnen.

Zugleich wies das Inquisitionsverfahren erhebliche Schwächen auf. Zum einen führte die Aktenversendung im Rahmen der Urteilsfindung zum Verlust der Unmittelbarkeit der richterlichen Kenntnisnahme von den Urteilsgrundlagen. Zum anderen brachten Schriftlichkeit und Geheimheit des Strafverfahrens in Verbindung mit der starken Stellung des Richters Gefahren des Machtmissbrauchs, der Willkür sowie der psychologischen Überforderung mit sich.

Das starre Beweisrecht verhinderte eine freie Beweiswürdigung und die Beweislehre des Inquisitionsverfahrens führte zu einer enormen Abhängigkeit von der Ablegung eines Geständnisses durch den Beschuldigten. Die damit einhergehende verstärkte Folteranwendung erbrachte zwangsläufig eine Vielzahl von Falschgeständnissen, was fatale Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung hatte. Der Beschuldigte wurde als Objekt des Verfahrens angesehen und hatte praktisch keine Möglichkeit mehr, freigesprochen zu werden, sobald er erst einmal gefoltert wurde.

Damit markierte das Inquisitionsverfahren zwar einen wichtigen Entwicklungsschritt in der Geschichte des Strafprozesses und ist als zeitgenössische Errungenschaft einzuordnen. Auch das heutige Strafverfahren hat einige seiner inquisitorischen Elemente übernommen. Dennoch steht außer Frage, dass das Inquisitionsverfahren verheerende Probleme mit sich brachte, die erst durch das moderne reformierte Strafverfahren überwunden wurden.

---

<sup>118</sup> *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 166.

<sup>119</sup> *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 167.

<sup>120</sup> *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 167.